

mäßigkeitsprinzip zu prüfen. Zuweilen wird die Wesensgehaltssperre mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit identifiziert. Wenn man dieser Relativierung nicht folgt, sondern den absoluten Schutz eines Kerns fordert, kann man das schwerlich auf das Schutzgut eines einzelnen Individuums beziehen, sondern nur auf die Summe an einem Grundrechtsschutzgut überhaupt: Welcher Kern bleibt vom Schutzgut des Art. x insgesamt noch übrig?

V. Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt sind in aller Regel nicht praktikabel. Ihnen muß man einen ungeschriebenen Vorbehalt hinzufügen, was sich aus einer Gesamtschau der Verfassung rechtfertigen läßt. Das BVerfG gestattet Einschränkungen zum Schutz anderer Grundrechte sowie weiterer durch das GG legitimierter Rechtswerte.

VI. Grundrechte gelten auch unbeschränkt in besonde-

ren Gewaltverhältnissen. Diese durch gesteigerte Verpflichtungen gekennzeichneten Rechtsverhältnisse bedingen oftmals weitergehende Grundrechtseinschränkungen als im normalen Staat-Bürger-Verhältnis.

VII. Der Gesetzgeber kann, statt einen Eingriff vorzuschreiben, ihn dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung anheimstellen.

Wenn man von den Grundrechten her einen Anspruch auf ein bestimmtes Tun hat, also keine anderen Interessen beeinträchtigt, darf die Erlaubnis dieses Tuns nicht im behördlichen Ermessen stehen (Bauerlaubnis, Führerschein). Die h.L. läßt ein Ermessen zu Ausnahmegenehmigungen zu, wenn eine Tätigkeit überwiegend verboten bleiben soll (Waffenschein, Straßenrennen, Straßenverkauf).

### 3. Kapitel:

## Die Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist grundgesetzlich durch Art. 93 I Nr. 4a garantiert und einfachgesetzlich durch die §§ 90 ff. BVerfGG ausgeformt. Hier müssen Sie sich als besonders wichtig anstreichen: §§ 90 I, II 1, 93 II, 93a I – III, V 1 und 95. Überlesen Sie im letzten Satz des § 95 nicht die wichtige Verweisung auf den Ihnen schon bekannten § 79 (vgl. S. 60).

Praktisch überaus bedeutsam ist das »Annahmeverfahren« der »Dreierausschüsse« oder Vorprüfungsausschüsse nach Art. 94 II 2 GG und § 93a BVerfGG. Ohne dieses Sieb, in dem rund 98 % aller Verfassungsbeschwerden hängenbleiben, wäre das BVerfG nicht mehr arbeitsfähig. Unerfreulich ist freilich, daß nur wenige Entscheidungen der Dreierausschüsse veröffentlicht werden. So weiß man vielfach nicht genau, über welche Fragen das Gericht bereits entschieden hat.

Verfassungsbeschwerde kann man gegen alle Akte der »öffentlichen Gewalt« erheben, also gegen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsakte. Aber das wird dadurch etwas kompliziert, daß man vernünftigerweise das BVerfG entlasten will und deshalb die Verfassungsbeschwerde »subsidiär« ist, d. h. »erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig« (§ 90 II 1 BVerfG). Da man Sie danach spätestens im nächsten Semester dauernd fragen wird, sollten Sie sich das fest einprägen.

Die Subsidiarität hat gar keine Bedeutung bei Gesetzen, weil es jedenfalls gegen förmliche Gesetze nach herrschender Lehre und nach Auffassung von BVerfGE 24, 33/49 = StA S. 267 keinen Rechtsweg gibt (vgl. oben S. 28).

Etwas Bedeutung hat sie bei einem Angriff auf einen Rechtsprechungsakt, etwa mit der Behauptung, der Amtsrichter habe Ihnen entgegen Art. 103 I kein rechtliches Gehör gewährt. Hier müssen Sie den Rechtsweg erst erschöpfen, d. h. alle erlaubten Rechtsmittel einlegen.

Und sie hat große Bedeutung, wenn Sie eine Grundrechtsverletzung durch die Verwaltung rügen wollen. Hier müssen Sie den Rechtsweg erst beschreiten (und diese Möglichkeit ist ja durch die Rechtsschutzgeneralklausel des Art. 19 IV garantiert), sodann aber auch noch »erschöpfen«. Erst dann ist eine Verfassungsbeschwerde möglich.

Das ist jetzt noch etwas abstrakt, versuchen wir also etwas mehr Anschaulichkeit zu gewinnen, wobei ich den einfachen Fall weglasse, daß nur Rechtsprechungsakte angegriffen werden.

### A. Verfassungsbeschwerde gegen Verwaltungsmaßnahmen

Unter Verwaltungsmaßnahmen sind hier Einzelmaßnahmen ohne Rechtsetzungsakte zu verstehen. (Die Verordnungsgebung fällt nachstehend unter B.) Die Einzelmaßnahme kann ein Verwaltungsakt oder ein Realakt sein. Wenn wir als Beispiel einen Verwaltungsakt nehmen, dann muß man dabei zwei Varianten unterscheiden:

- Die Verwaltung hat etwas verboten, zum Beispiel die schon erwähnte Versammlung am Sonntag, *ohne* dazu *gesetzlich ermächtigt* zu sein. Das ist nicht nur ein Verstoß gegen einfaches Recht, sondern auch grundrechtlich unzulässig, weil die Freiheit, wenn überhaupt, dann nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung beschränkt werden darf. Eingriffe ohne Gesetz sind Grundrechtsverletzungen. Gegen ein solches Gebot kann man sich nicht sogleich in Karlsruhe wehren. Vielmehr muß man dagegen vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung klagen. (Vgl. auch oben S. 74 zum grundrechtlichen Aufhebungsanspruch.) Wenn das Gericht zutreffend entscheidet, so hebt es den Verwaltungsakt selbst auf, statt umständlich die Verwaltung zur Aufhebung zu verurteilen. Falls das Gericht aber nicht so verfährt, und auch die Oberinstanzen nicht, dann kann man nach dieser Erschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde erheben. Zweckmäßigerweise richtet man die Verfassungsbeschwerde dann sowohl gegen die Verwaltungsentscheidung wie auch gegen die bestätigenden Gerichtsentscheidungen bzw. gegen die letzte Entscheidung. Denn die Gerichte haben sich ja hier gleichsam zum Komplizen der Verwaltung gemacht. Das BVerfG hebt